

Satzung

des Kreissportfischerverbandes Dithmarschen e.V.

S 1 Name und Sitz

1. Der Kreissportfischerverband Dithmarschen e.V., im folgenden "Kreisverband" genannt, hat seinen Sitz in Heide und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Meldorf unter der Nr. 595 eingetragen.
2. Der Kreisverband gehört dem Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V., in folgenden LV genannt, an und ist somit auch den Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF) angeschlossen
3. Gerichtsstand ist Meldorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Kreisverband bezweckt den Zusammenschluss aller im Kreis Dithmarschen bestehenden Angelvereine, soweit diese dem LV angeschlossen sind.
2. Der Kreisverband ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angelfischereigemeinschaft im Kreis Dithmarschen. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Mittel und etwaige Gewinne des K-Verbandes sind nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben zu verwenden.
Es werden keine Anteile an Mitgliedern ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Verbandszwecken fremd sind, begünstigt werden.
Die Bestimmungen der Abgabenordnung sowie die Richtlinien für den Bundesjagdplan sind für den Verband verbindlich.
3. Der Kreisverband verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und rassistischen Fragen neutral.
4. Dem Kreisverband obliegt die Wahrnehmung aller sportfischereilichen Interessen regional auf Kreisebene in enger Zusammenarbeit mit dem LV. Hierzu zählen insbesondere die in der LV-Satzung vom 09. 11. 1980 in Lübeck unter § 2 Abs. 3 Punkte a - m beschlossenen Punkte.
 - a. Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Rechtes der Fischerei, der Jagd, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes sowie der Reinhaltung und Pflege des Wassers und der Gewässer.
 - b. Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und Instituten in allen Belangen der Fischerei im Binnenland und auf See.
 - c. Vertretung der sportfischereilichen Interessen bei Verbänden und Vereinigungen, deren Zielsetzung ebenfalls auf die Erhaltung und Pflege der Landschaft und freilebenden Tierwelt gerichtet ist.



- d. Mitwirkung bei der Erhaltung, Reinhaltung und Schaffung gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand.
- e. Erwerb und Anpachtung von Gewässern und angrenzenden Ländereien oder Uferstreifen.
- f. Schulung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung, der Gerätehandhabung und des waidgerechten Verhaltens.
- g. Förderung und Pflege des waidgerechten Fischens.
- h. Förderung und Pflege des Turniersportes.
- i. Förderung der Jugendarbeit im Rahmen der freien Jugendhilfe (Jugendwohlfahrtsgesetz, § 9 JWG).
- j. Förderung des Verständnisses der Sportfischer in allen Fragen der Landschaftspflege und frei lebenden Tierwelt.
- k. Mitwirkung bei der Schaffung von Möglichkeiten einer naturnahen Erholung und Gesundheitspflege.
- l. Die Durchführung von Sportveranstaltungen und Meisterschaften und die Teilnahme an Veranstaltungen und Meisterschaften.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Kreisverband gehören alle bestehenden Angelvereine des Kreises Dithmarschen an, soweit diese auch dem Lv angeschlossen sind.
2. Angelvereine, welche außerhalb des Kreises Dithmarschen bestehen, können auf Antrag aufgenommen werden.
3. Durch die Aufnahme eines Vereins in den Landesverband wird gleichzeitig die Mitgliedschaft in VDSF und in den Kreisverband begründet. Mit dem Beitritt werden die Satzungen des VDSF, des Landesverbandes und des Kreisverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Verein verbindlich.
4. Natürliche und juristische Personen, die die Arbeit und Zielsetzung des Kreisverbandes und somit die Angelfischerei unterstützen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Angelfischerei besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Beitrag



1. Der Kreisverbandsbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Beschlossene Beitragsänderungen treten frühestens mit Beginn der auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahres in Kraft.
2. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus an den Kreisverband zu entrichten und ist spätestens bis zum 15. des zweiten Monats des Vierteljahres fällig. Es kann aber mit den VDSF vereinbart sein, daß die Beitragszahlungen an ihn direkt zu leisten sind und er sie dann verteilt.
3. Die Höhe der von den fördernden Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird zwischen diesen und den Kreisverbandsvorstand geregelt.

§ 6 Ausweis

Als Ausweis gilt der Sportfischerpaß des VDSF.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitgliedsvereine sind gleichberechtigt.

1. Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Beratung und Hilfe bei Verhandlungen mit Behörden, Verpächtern sowie in allen die Fischerei betreffenden Sport-, Pacht- und Gewässerfragen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die festgesetzten Beiträge pünktlich und ohne besondere Aufforderung zu zahlen, die Satzung und die gefaßten Beschlüsse zu befolgen und den Kreisverband bei der Durchführung der ihm gestellten Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.
3. Kein Mitglied darf ein Pacht- oder Kaufangebot auf ein Gewässer oder Gewässerteil abgeben, das ein anderes Mitglied bisher gepachtet hatte (Bestandsschutz). Dieses gilt auch für Vereinbarungen auf sportfischereiliche Nutzung mit einem Pächter oder Besitzer.
Mitglieder dürfen sich bei Neupachtung oder solchen Verhandlungen nicht gegenseitig im Preisangebot überbieten, um damit die Pachtung oder den Kauf des Gewässers an sich zu ziehen. Dieses gilt auch für Vereinsmitglieder, die Kreisverbände und den Landesverband.
4. Beabsichtigt ein Mitglied, ein Gewässer aufzugeben, sind der Kreisverband und der Landesverband unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Ein Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erfolgen. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an den Kreisverbandsvorsitzenden zu richten.



2. Mit dem Austritt aus dem LV oder VDS? erlischt auch die Mitgliedschaft beim Kreisverband.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Kreisverband beim LV beantragt werden, wenn es:
 - a. der Satzung und den Beschlüssen des Kreisverbandes zuwider handelt,
 - b. mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung länger als zwei Vierteljahre im Rückstand bleibt,
 - c. eine Handlung begeht, die den Kreis- oder LV zu schädigen geeignet ist. Hierzu gehört auch der Versuch, sich innerhalb dieser Verbände parteipolitisch zu betätigen,
 - d. sich eines unehrenhaften oder die Allgemeinheit schädigenden Verhaltens schuldig macht.
4. Mit dem Ausscheiden oder Ausschluss geht jeder Anspruch auf das Vermögen des Kreisverbandes verloren. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge bleibt bestehen.

§ 9 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

1. Die Kreisverbandsversammlung
2. Der Vorstand.

§ 10 Kreisverbandsversammlung

1. vom Kreisverbandsvorstand sind einzuberufen:
 - a. Die Hauptversammlung im ersten Kalendervierteljahr an einem in der letzten Hauptversammlung bestimmten Ort im Bereich des Kreisverbandes,
 - b. eine Herbstversammlung,
 - c. außerordentliche Versammlungen nach Bedarf. Diese müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der den Kreisverband angehörenden Vereine es verlangen.
2.
 - a. Zu den Versammlungen ist von Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
 - b. Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Hauptversammlung hat die grundsätzliche Aufgabe, den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandsvorstandes, den Kassenbericht des Kassenwartes und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, Entlastung zu erteilen, etwaige Neuwahlen durchzuführen. den Haushaltsplan, die Beiträge sowie Termine für die im kommenden Jahr durchzuführenden Versammlungen zu beraten und festzulegen.



4. Die Hauptversammlung wählt jährlich 2 (zwei) Kassenprüfer und den nächsten Versammlungsort.
5. Bei den Versammlungen haben Stimmrecht:
 - a. alle Mitglieder des KV-Vorstandes
 - b. der Kreisjugendleiter
 - c. die Vertreter der dem Kreisverband als Mitglieder angehörenden Vereine.

Jeder Verein hat je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme.

Die Stimme kann nicht übertragen werden.

Mitglieder der Vereine, die keine Delegierten sind, können als Gast an den Versammlungen teilnehmen.

Sie haben kein Stimmrecht und können sich nicht zu Wort melden.

6. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Kreisverbandsversammlung muss mindestens vier Wochen vor der Landesverbandstagung abgehalten werden.
Zur Kreisverbandsversammlung muss mindestens vier Wochen vorher eingeladen werden.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der auf der Versammlung vertretenen Stimmen. Die Anträge zur Satzungsänderung müssen in vollen Umfang aus der betreffenden Einladung ersichtlich sein oder als Anlage beigefügt sein.

§ 12 Niederschriften

Über den Verlauf der Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die nach Genehmigung durch die Versammlung von Schriftwart und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aktenmäßig zu verwahren.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - c. dem Schriftwart
 - d. dem Kassenwart
 - e. dem Gewässerwart
 - f. dem Sportwart



- g. dem Jugendwart
 - h. dem Fachwart für Casting
 - i. dem Fachwart für Fischereischeinprüfung
 - j. dem Fachwart für Natur- und Umweltschutz
 - k. dem Fachwart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
2. Vorstand in Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins.
 3. Der Kreisverbandsvorstand wird auf der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Turnusmäßig werden in geraden Jahren gewählt:
Der 1. Vorsitzende, der Gewässerwart, der Schriftwart, der Kassenwart und der Fachwart für Fischereischeinprüfung.
in den ungeraden Jahren:
Der 2. Vorsitzende, der Sportwart, der Fachwart für Casting,
der Fachwart für Natur- und Umweltschutz, der Fachwart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
Vorstandsmitglieder können in Abwesenheit gewählt werden, wenn das schriftliche Einverständnis des Betreffenden vorliegt.
Der Jugendwart wird von den Vereinsjugendleitern des Kreisverbandes gewählt und bedarf der Bestätigung der Hauptversammlung.

§ 14 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies unter Darlegung der Gründe verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Mitglieder, die von einer Beschlussfassung betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, sie müssen jedoch vor der Beratung angehört werden.

§ 15 Kassenführung

1. Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen zu buchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Sie müssen vom Vorsitzenden abgezeichnet werden. Größere Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden.
2. Die Kasse ist Jährlich abzuschließen und den Vorsitzenden mit allen Büchern und Belegen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen.



3. Die Jahresabrechnung ist von zwei gewählten Kassenrevisoren zu prüfen. Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.
4. Bei der jährlichen Wahl der Kassenrevisoren ist Wiederwahl jeweils nur für einen Revisor zulässig, damit ein steter Wechsel gewährleistet ist.

§ 16 Jugendordnung

1. Die Leitung der Kreisverbandsjugend besteht aus:
 - a. den Kreisverbandsjugendleiter
 - b. dem stellvertretenden Kreisverbandsjugendleiter
 - c. dem Kreisverbandsjugendschatzmeister
2. Die im § 16 Abs. 2 - der LV-Setzung festgelegten Bestimmungen gelten sinngemäß für den KV-Dithmarschen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Kreisverbandes erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung.
2. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung ist das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Kreis Dithmarschen für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde auf der Kreisverbandshauptversammlung am 07.04. 1989 in Sarzbüttel beschlossen.

Die vorstehende Satzung, die eine Änderung der am 27.04.1973 angenommenen Satzung darstellt, ist heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meldorf - VR 595 eingetragen worden.

2223 Meldorf, den 24. Oktober 1990

